Satzung des

Förderverein
VfL Mannheim-Neckarau 1884 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Der Vorstand

§ 7 Zuständigkeit des Vereins

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Satzungsänderungen

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) **Der Verein führt den Namen „Förderverein VfL Neckarau 1884, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“**

(2) **Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.**

(3) **Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) **Der Verein betreibt die Förderung des Sports, insbesondere des Juniorensports, durch die Ideelle und finanzielle Förderung des Verein für Leibesübungen Mannheim-Neckarau 1884 e.V.**

(2) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung und der Unterstützung für den geforderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein) soll.**

(3) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

(4) **Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mittel des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Peson durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3

Mitgliedschaft

(1) **Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.**

(2) **Die Mitgliedschaft endet:**

- **bei natürlichen Personen durch Tod;**
- **bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;**
- **durch freiwilligen Austritt;**
- **durch Streichung;**
- **durch Ausschluß aus dem Verein.**

(3) **Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muß diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regreß.**

(4) **Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.**

(5) **Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenen Mitglieds und teilt den Ausschluß unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.**

(6) **Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.**

(7) **Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.**

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1) **Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.**

(2) **Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.**

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

(1) **Der geschäftsführende Vortand besteht aus:**

- dem/der Vorsitzenden;
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister(in);

(2) **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand Geschäftsführend im Amt.**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes währen der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

(3) **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam.**

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

(1) **Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluß der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.**

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
- Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

(2) **Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.**

(3) **Beschlüsse de Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.**

(4) **Ein Beschluß des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.**

(5) **Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.**

(6) **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitlieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.**

(7) **Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.**

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) **Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.**

(2) **Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- **Wahl des Vorstandes;**
- **Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden;**
- **Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans;**
- **Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;**
- **Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge.**

§ 9

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand untere Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.**

(2) **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins Erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.**

(3) **Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus Dem Vorstand einen Versammlungsleiter.**

(4) **Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wir die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.**

(5) **Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.**

(6) **Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und für die Auflösung des Vereins ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

(7) **Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter zu ernennen ist, zu unterzeichnen ist. Diese muß enthalten:**

- Ort und Zeit der Versammlung;
- den Namen des Versammlungsleiter;
- die Zahl der erschienen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

(8) **Jedes Mitglied kann bis spätesten eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung dieTagesordnung entsprechend zu ergänzen.**

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer First von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.**

(2) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich an die in § 2dieser Satzung genannten Einrichtung zu übertragen. Besteht diese Einrichtung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, fällt das Inventar und Vermögen an die Stadt Mannheim mit der Maßgabe, es für die Förderung des Nachwuchssportes gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.**

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Mannheim, den 15. Mai 2004